

Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel

**Amtsgericht** \_\_\_\_\_

**Vollstreckungsgericht**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen**

**Es wird beantragt**, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss zu erlassen.

- Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln ( mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung – ZPO).
- Die Zustellung wird selbst veranlasst.

Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf

- Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO)
- Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)
- \_\_\_\_\_

Es wird beantragt, Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.

**Anlagen:**

- Schuldtitel und \_\_\_ Vollstreckungsunterlagen
- Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst \_\_\_ Belegen
- \_\_\_\_\_
- Verrechnungsscheck für Gerichtskosten
- Gerichtskostenstempler

Gerichtsvollzieherkosten können per Lastschrift von folgendem Konto eingezogen werden:

Kreditinstitut:	_____
Kontonummer:	_____
Bankleitzahl:	_____
Kontoinhaber/-in:	_____

Datum (Unterschrift Kontoinhaber/-in)

Datum (Unterschrift Antragsteller/-in)

<b>Amtsgericht</b>	_____
Anschrift:	_____ _____
Geschäftszeichen:	

**Pfändungs- und Überweisungsbeschluss  
in der Zwangsvollstreckungssache**

des / der Herrn / Frau _____ _____ _____ _____ geboren am _____ (Angabe des Geburtsdatums bei Minderjährigen sinnvoll)	<b>– Gläubiger –</b>
gesetzlich vertreten durch Herrn / Frau _____ _____ _____	
vertreten durch Herrn / Frau / Firma _____ _____ _____	
Aktenzeichen des Gläubigervertreeters _____	
Bankverbindung <input type="checkbox"/> des Gläubigers <input type="checkbox"/> des Gläubigervertreeters	
Kreditinstitut: _____	
Kontonummer: _____	
Bankleitzahl: _____	

**gegen**

Herrn / Frau _____ _____ _____ _____	<b>– Schuldner –</b>
vertreten durch Herrn / Frau / Firma _____ _____ _____	
Aktenzeichen des Schuldnervertreeters _____	



**III. Nur auszufüllen bei dynamisierter Unterhaltsrente**

**Unterhalt**, veränderlich gemäß dem Mindestunterhalt nach § 1612a Absatz 1 BGB, zahlbar am Ersten jeden Monats, laufend ab \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Prozent des Mindestunterhalts der **ersten Altersstufe**,

abzüglich  des hälftigen  des vollen Kindergeldes für ein

erstes/zweites  drittes  \_\_\_\_\_ Kind

abzüglich Kindergeld in Höhe von \_\_\_\_\_ €

abzüglich sonstiger kindbezogener Leistungen in Höhe von \_\_\_\_\_ €

(derzeitiger monatlicher Zahlbetrag des Unterhalts: \_\_\_\_\_ €) bis zur Vollendung des **sechsten** Lebensjahres des Kindes (Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_)

\_\_\_\_\_ Prozent des Mindestunterhalts der **zweiten Altersstufe**,

abzüglich  des hälftigen  des vollen Kindergeldes für ein

erstes/zweites  drittes  \_\_\_\_\_ Kind

abzüglich Kindergeld in Höhe von \_\_\_\_\_ €

abzüglich sonstiger kindbezogener Leistungen in Höhe von \_\_\_\_\_ €

(derzeitiger monatlicher Zahlbetrag des Unterhalts: \_\_\_\_\_ €) vom **siebenten** bis zur Vollendung des **zwölften** Lebensjahres des Kindes (Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_)

\_\_\_\_\_ Prozent des Mindestunterhalts der **dritten Altersstufe**,

abzüglich  des hälftigen  des vollen Kindergeldes für ein

erstes/zweites  drittes  \_\_\_\_\_ Kind

abzüglich Kindergeld in Höhe von \_\_\_\_\_ €

abzüglich sonstiger kindbezogener Leistungen in Höhe von \_\_\_\_\_ €

(derzeitiger monatlicher Zahlbetrag des Unterhalts: \_\_\_\_\_ €) ab dem **dreizehnten** Lebensjahr des Kindes (Zeit ab dem \_\_\_\_\_)

bis \_\_\_\_\_  bis auf weiteres

€  festgesetzte Kosten

€  nebst 4% Zinsen daraus/aus \_\_\_\_\_ Euro seit dem \_\_\_\_\_

€  nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus \_\_\_\_\_ Euro seit dem \_\_\_\_\_

€  bisherige Vollstreckungskosten  gemäß anliegender Aufstellung

**Wegen dieser Ansprüche einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird/werden die nachfolgend aufgeführte/-n angebliche/-n Forderung/-en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge – so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.**

**Drittschuldner**

(genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig)

Herr/Frau/Firma

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Forderung aus Anspruch**

**A (an Arbeitgeber)**

**B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)**

Art der Sozialleistung: \_\_\_\_\_

Konto-/Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_

**C (an Finanzamt)**

**D (an Kreditinstitute)**

**E (an Versicherungsgesellschaften)**

Konto-/Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_

**F (an Bausparkassen)**

**G (an Sonstige)**

**gemäß gesonderter Anlage**

**Anspruch A (an Arbeitgeber)**

1. auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
2. auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_ und für alle folgenden Kalenderjahre
3. auf

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Anspruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)**

auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen. Die Art der Sozialleistungen ist oben angegeben.

**Anspruch A und B**

Die für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

**Anspruch C (an Finanzamt)**

auf Auszahlung

1. des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr \_\_\_\_\_ und für alle früheren Kalenderjahre ergibt
2. des Erstattungsbetrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeugsteuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen \_\_\_\_\_ ergibt

Erstattungsgrund:

---



---



---

**Anspruch D (an Kreditinstitute)**

1. auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Girokonten (insbesondere seines Girokontos Nr. \_\_\_\_\_) bei diesem Kreditinstitut einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits („offene Kreditlinie“), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt
2. auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Konto Nr. \_\_\_\_\_
3. auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt
4. auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, insbesondere aus Konto Nr. \_\_\_\_\_, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind
5. auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. \_\_\_\_\_ und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts
6. auf

---



---



---

**Hinweise zu Anspruch D:**

Auf § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO (Zahlungsmoratorium von vier Wochen) und § 835 Absatz 4 ZPO wird der Drittschuldner hiermit hingewiesen.

Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und für Kindergeld werden seit dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach § 850k ZPO gewährt.

**Anspruch E (an Versicherungsgesellschaften)**

1. auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus der Lebensversicherung/den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen ist/sind
2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. auf das Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen
3. auf das Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, auf das Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice

Ausgenommen von der Pfändung sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in § 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.



- 8. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen;
- 9. Blindenzulagen;
- 10. Geldleistungen für Kinder sowie Sozialleistungen, die zum Ausgleich immaterieller Schäden gezahlt werden.

**Es wird angeordnet**, dass zur Berechnung des nach §850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) \_\_\_\_\_ und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) \_\_\_\_\_ .

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) \_\_\_\_\_ zu entnehmen, weil dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.

**Es wird angeordnet**, dass zur Berechnung des nach §850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch von Drittschuldner (genaue Bezeichnung der Leistungsart und des Drittschuldners) \_\_\_\_\_ und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) \_\_\_\_\_ .

Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 76 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder nach § 54 Absatz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gepfändet werden können.

Der erweiterte Pfändungsumfang gilt nicht für die Unterhaltsrückstände, die länger als ein Jahr vor Stellung des Pfändungsantrags vom \_\_\_\_\_ fällig geworden sind, weil nach Lage der Verhältnisse nicht anzunehmen ist, dass der Schuldner sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat.

Der Schuldner ist nach Angaben des Gläubigers

ledig.  verheiratet/eine Lebenspartnerschaft führend.

mit dem Gläubiger verheiratet/ eine Lebenspartnerschaft führend.  geschieden.

Der Schuldner ist dem geschiedenen Ehegatten gegenüber unterhaltspflichtig.

\_\_\_\_\_

Der Schuldner hat nach Angaben des Gläubigers

keine unterhaltsberechtigten Kinder.

keine weiteren unterhaltsberechtigten Kinder außer dem Gläubiger.

\_\_\_\_\_ unterhaltsberechtigtes Kind/unterhaltsberechtigter Kinder.

\_\_\_\_\_ weiteres unterhaltsberechtigtes Kind/weitere unterhaltsberechtigter Kinder außer dem Gläubiger.

\_\_\_\_\_

**Vom Gericht auszufüllen**

**Pfandfreier Betrag**

Dem Schuldner dürfen von dem errechneten Nettoeinkommen bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs für seinen eigenen notwendigen Unterhalt \_\_\_\_\_ Euro monatlich verbleiben

- sowie \_\_\_\_\_ Euro monatlich zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den Berechtigten, die dem Gläubiger vorgehen.
- sowie zur gleichmäßigen Befriedigung der Unterhaltsansprüche der berechtigten Personen, die dem Gläubiger gleichstehen, \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ Anteile des Nettoeinkommens, das nach Abzug des notwendigen Unterhalts des Schuldners verbleibt, von zusammen monatlich \_\_\_\_\_ Euro.

Gepfändet sind demzufolge \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ Anteile des \_\_\_\_\_ Euro monatlich übersteigenden Nettoeinkommens und das nach Deckung der eben genannten Unterhaltsansprüche von zusammen monatlich \_\_\_\_\_ Euro verbleibende Mehreinkommen aus den bezeichneten \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ Anteilen.

Der sich hieraus ergebende dem Schuldner zu belassende Betrag darf nicht höher sein als der unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten gemäß der Tabelle zu § 850c ZPO (in der jeweils gültigen Fassung) pfandfrei verbleibende Betrag.

- Sonstige Anordnungen:

---



---



---



---



---



---

**Es wird angeordnet, dass**

- der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechnung oder die Verdienstbescheinigung einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat
- der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schließfach zu nehmen hat
- der Schuldner die Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- der Schuldner die Bausparurkunde und den letzten Kontoauszug an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat

- 

---



---



---



---



---



---

Für die Pfändung der Kosten für den Unterhaltsrechtsstreit (das gilt nicht für die Kosten der Zwangsvollstreckung) sind bezüglich der Ansprüche A und B die gemäß § 850c ZPO geltenden Vorschriften für die Pfändung von Arbeitseinkommen anzuwenden; bei einem Pfändungsschutzkonto gilt § 850k Absatz 1 und 2 ZPO.

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen.

**Zugleich wird dem Gläubiger die zuvor bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages**

zur Einziehung überwiesen.

an Zahlungs statt überwiesen.

---



---



---



---



---



---

Ausgefertigt:

(Datum,  
Unterschrift Rechtspfleger)

(Datum,  
Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

<b>I. Gerichtskosten</b>		
Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111		€
<b>II. Anwaltskosten gemäß RVG</b>		
Gegenstandswert:	_____ €	
<b>1. Verfahrensgebühr</b>		
VV Nr. 3309	_____ €	
<b>2. Auslagenpauschale</b>		
VV Nr. 7002	_____ €	
<b>3. Umsatzsteuer</b>		
VV Nr. 7008	_____ €	
<b>Summe von II.</b>		€
<b>Summe von I. und II.:</b>		€